

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Weil am Rhein vom 26.10.2010

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen. Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung nicht gewährt.
2. Für Verdienstausfall beträgt der Durchschnittssatz für jede angefangene Stunde 8,00 €. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird als Durchschnittssatz für das entstandene Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde 8,00 € festgesetzt.
3. Für Auslagen beträgt der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu vier Stunden 9,00 €. Übersteigt die zeitliche Inanspruchnahme vier Stunden, beträgt der Durchschnittssatz 9,00 € für jede weitere vierstündige Tätigkeit.
4. Besteht bei Einsätzen nach 24.00 Uhr kein Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall nach Absatz 2, wird eine Entschädigung von 8,00 € je angefangene Stunde gewährt.
5. Für Feuersicherheitsdienst wird eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Stunde, bei Veranstaltungen örtlicher Vereine höchstens 48,00 € pro tätigem Feuerwehrangehörigen und Veranstaltungstag, gewährt.
6. Bei Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen gilt § 16 Abs.4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg.

§ 2 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg:

- | | |
|--|----------|
| • Feuerwehrkommandant (Stadtbrandmeister) | 200,00 € |
| • Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 100,00 € |
| • Abteilungskommandant der Abteilung Stadt | 120,00 € |

- Stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Stadt 50,00 €
- Abteilungskommandanten der aktiven Abteilung 50,00 €
- Leiter Sondereinsatzzug, Leiter Spielmannszug und Jugendfeuerwehrwart 50,00 €

Sollte ein Funktionsträger mehrere Funktionen besetzen, ist nur die jeweils höhere Entschädigung zu bezahlen.

§ 3 Berechnung

Als Einsatzdauer gilt bei Einsätzen und Fehlalarmierungen die Zeit von der Alarmierung bis zur Beendigung des Einsatzes im Feuerwehrgerätehaus bzw. bis zum Auflösen der Bereitschaft.

§ 4 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 19.12.2006.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Weil am Rhein, den 28.10.2010

gez. Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister